

Veränderungsprotokoll

Version	Autor	Datum	Änderungen
0.1	RH	08.3.2022	Initialfassung
0.2	RH	21.03.2022	Überarbeitung
0.3	RH	22.03.2022	Anpassung an Neufassung der allgemeinen BPO Fassung für den FBR

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 2022 – Nr. **xx**

Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UWI)

vom **xx.xx** 2022

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UWI)**

vom xx.xx.2022

in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung von 2.Juli 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt, 49. Jahrgang, Nr. 22, vom 6. Juli 2019.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienrichtungen, Studienumfang, Inhalt des Studiums

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 4 Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 5 Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 6 Praxissemester
- § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

V. Schlussbestimmungen

- §8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft

Anlage 2 Wahlpflichtmodule/-fächer

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung vom 2. Juli 2021.

§ 2 Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt als **„B.Sc.“**

verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienrichtungen Studienumfang, Inhalt des Studiums

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxis- oder Auslandssemester und der Bachelorprüfung sieben Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt, der Grundlagenwissen vermittelt und einen fünfsemestrigen zweiten vertiefenden Studienabschnitt. Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiengangs insgesamt 114 Semesterwochenstunden (ohne Praxissemester).

Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind im Studium 210 Credits zu erwerben.

(5) Das Studium soll den Studierenden im Rahmen einer anwendungsorientierten, interdisziplinären Ausbildung die Befähigung zu selbständiger Erwerbstätigkeit in naturwissenschaftlich-ökologisch ausgerichteten Institutionen, Behörden, Verbänden, Forschungseinrichtungen sowie als bspw. Umweltauditor bzw. Umweltauditorin in Unternehmen vermitteln.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 4

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 60 Credits zu erwerben.

§ 5

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Prüflinge können studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts nur ablegen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf zwei bestanden sind.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 62 Credits zu erwerben.

(3) Ferner ist aus den Wahlpflichtgruppen 1 und 2 (siehe Anlage 2) jeweils ein Fach im Umfang von 4 SWS (6 ECTS-Punkte) zu belegen.

§ 6

Praxis- oder Auslandssemester

(1) Studierende des Studiengangs Umweltwissenschaften müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll in der Regel nach der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters absolviert werden und umfasst mindestens 16 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden mit Problemstellungen der angewandten Umweltwissenschaften in der beruflichen Praxis vertraut machen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und Impulse für die Studienabschlussphase zu liefern.

(3) Im Verlauf des vierten Fachsemesters haben die Studierenden an einem Vorseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während des Praxissemesters wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Die Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung des Praxissemesters haben die Studierenden an einem Nachseminar teilzunehmen.

(4) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Umweltwissenschaft mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.

(5) Die aktive Teilnahme an dem Nachseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation über die während des Praxissemesters ausgeübten Tätigkeiten. Die Prüfungsform des Moduls ist „Präsentation“ (vgl. §22 allgemeiner Teil der BPO); die Leistung wird unbenotet gewertet.

(6) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Vor- und Nachseminar werden 24 Credits erworben.

(7) Studierende des Studiengangs Umweltwissenschaft können alternativ zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester absolvieren. Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im Verlauf des fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens drei Monate (bzw. 90 Tage). Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben den wissenschaftlich-technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.

(8) Während des Auslandsstudiensemesters ist ein Bericht über Inhalte der Lehrveranstaltungen und den Aufenthalt anzufertigen. Ferner sind an der ausländischen Hochschule 10 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

(9) Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 dieser Vorschrift gelten für das Auslandsstudiensemester entsprechend.

§ 7

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
2. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis auf eine Prüfung bestanden hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxis- oder Auslandssemester nachgewiesen hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum **01.September 2022** in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom **xx.xx.xx** ausgefertigt.

Lemgo, den

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Studienverlaufsplan Umweltwissenschaften

Modulnr	Modul/Fach	SWS	CR	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
				V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S
Erster Studienabschnitt										
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
8025	NAWI	Naturwissenschaften	4	6	2 / - / 2 / -					
8111	ÖKO	Ökologie	4	6	2 / - / 2 / -					
8026	BOKU	Bodenkunde	4	6	2 / 1 / 1 / -					
8120	AKTU	Aktuelle Umweltthemen	4	6	2 / 2 / - / -					
8030	EEKS	Erneuerbare Energien I + Klimaschutz	4	6	2 / 2 / - / -					
8130	PHA	Physik der Atmosphäre	4	6		3 / 1 / - / -				
8112	BIOD	Biodiversität und Artenkenntnis	4	6		1 / 1 / 2 / -				
8113	LIMO	Limnologie	4	6		2 / - / 2 / -				
8052	EIWA	Einführung in die Wasserwirtschaft	4	6		3 / 1 / - / -				
8514	WIAT	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	6		1 / - / 3 / -				
Summe Pflichtmodule/-fächer			40	60	20	20	0	0	0	0
Zweiter Studienabschnitt										
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
8011	GEO	Angewandte Geostatistik	4	6			2 / 2 / - / -			
8583	GIS	Geoinformationssysteme	4	6			1 / - / 3 / -			
8131	LUU	Landwirtschaft und Umwelt	4	6			2 / 2 / - / -			
8013	ENG	Englisch	4	6			2 / 2 / - / -			
8121	UBE	Umweltbildung & -ethik	4	6			2 / - / - / 2			
8133	GEOT	Geotechnik und Vermessung	4	6			2 / 1 / 1 / -			
8132	URP	Umweltrecht- /politik	4	6			2 / - / - / 2			
8114	UM	Umweltmonitoring und -bilanzierung	4	6			2 / 2 / - / -			
8110	GEBE	Gewässerschutz und -bewirtschaftung	4	6			2 / 1 / 1 / -			
8115	MEWI	Medienkompetenz in der Wissenschaft	6	8				3 / 3 / - / -		
8122	TUP	Transfer und Praxis	4	6					2 / - / - / 2	
8123	ÖSD	Ökosystemdienstleistungen	4	6					2 / - / - / 2	
8124	UKÖ	Umweltkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	4	6					2 / - / - / 2	
8134	ENMA	Energiemanagement	4	6					2 / 2 / - / -	
8125	UNM	Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	4	6						2 / 2 / - / -
8135	EXQU	Exkursionen und externe Qualifikationen	4	6						- / - / - / 4
Summe Pflichtmodule/-fächer			66	98	0	0	20	16	6	16
Wahlpflichtfächer										
		WPF 1 aus WPF-Gruppe 1	4	6			4			
		WPF 2 aus WPF-Gruppe 2	4	6					4	
Summe Wahlpflichtfächer			8	12	0	0	4	0	4	0
8140	PRAS	Praxissemester¹⁾		24				x		
8141	BAKO	Bachelorarbeit		12						x
		Kolloquium		4						x
Summe SWS/CR			114	210	20	20	20	6	20	8

Wahlpflichtmodule des Studiengangs

		WPF-Gruppe 1			
Modul/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	V / Ü / P / S	
8154	PLR	Projekt Ländliche Räume	4	6	2 / - / - / 2
8153	SKOM	Schlüsselkompetenzen	4	6	- / - / - / 4
8152	IPSY	Innovationspsychologie	4	6	2 / 2 / - / -

in werden.

nischen Hoch-

		WPF-Gruppe 2 aus den Studiengängen Umweltingenieurwesen und Precision Farming			
Modul/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	V / Ü / P / S	
8022	BKBP	Baukonstruktuion und Bauphysik	4	6	2 / 1 / 1 / -
8050	HYME	Hydromechanik	4	6	2 / 1 / 1 / -
8042	UVT	Umweltverfahrenstechnik	4	6	2 / 2 / - / -
8051	HYWA	Hydrologie / Wasserbau	4	6	2 / 1 / 1 / -
8060	ABWA	Abwasserreinigung	4	6	2 / 1 / 1 / -
8061	STHY	Stadthydrologie	4	6	3 / 1 / - / -
8096	WAWI	Wasserwiederverwendung	4	6	3 / 1 / - / -
8097	MOWA	Modelle in der Wasserwirtschaft	4	6	2 / 2 / - / -
8099	KAWI	Kreislaufwirtschaft	4	6	2 / 2 / - / -
8091	EBAU	Energiesparendes Bauen	4	6	2 / 1 / 1 / -
8092	GEIB	Gebäudeenergieeffizienz im Bestand	4	6	2 / 1 / 1 / -
8093	DEZS	Dezentrale Energiesysteme	4	6	2 / 1 / 1 / -
8094	SOEN	Solare Energieversorgung	4	6	2 / 2 / - / -
8812	EUM	Erassung von Umweltdaten	4	6	- / - / 1 / 3
8819	LPB	Landwirtschaftliche Prozesse und nachhaltige Bewirtschaftung	4	6	2 / - / - / 2